

Begründung:

Im Zuge der Ausschreibungen der einzelnen Gewerke für den Neubau der Kinderkrippe Jungfernbusch zeichneten sich Mehraufwendungen ab, die im Rahmen des internen Investitionscontrollings überprüft wurden. Im Haushalt 2020/2021 sind Baukosten von 1,46 Mio € veranschlagt. Die Ausstattung (Inneneinrichtung) ist für das Jahr 2022 mit 90.000 € vorgesehen.

Die letzten beiden Ausschreibungen für Außenanlagen (Pflasterung) und Entwässerung im Gesamtvolumen von 135.000 € stehen noch aus. Für beide Ausschreibungen liegt keine Deckung aus dem Haushalt mehr vor, da bei fast allen Gewerken die Ausschreibungsergebnisse mit rund 10.000 € über den seinerzeit geschätzten Kosten liegen.

Der Fachbereich Bauen kalkuliert aktuell Kosten von 1,58 Mio €. Hierin enthalten ist keine Kostenreserve. Es zeichnen sich aktuell aber weitere Kostensteigerungen ab; für Tischlerarbeiten wurden bereits 30.000 € zusätzlich angemeldet. Aufgrund der jetzt aktuellen Rohstoffverknappung (insbesondere Holz und Kunststoff) sollte aus Sicht der Verwaltung ein Sicherheitsbetrag berücksichtigt werden.

Daneben sind Kosten für die Herstellung des Außengeländes noch nicht abgedeckt.

Insgesamt errechnet sich daher der außerplanmäßig benötigte Betrag wie folgt:

Haushaltsansatz	1.460.000 €
Aktuelle Baukosten	1.580.000 €
Zusatzkosten Tischler	30.000 €
Zaun Spielgelände	25.000 €
Spielgeräte und Anpflanzung	50.000 €
<u>Sicherheitsbetrag 5%</u>	<u>85.000 €</u>
Summe	1.770.000 €
Differenz	310.000 €

Deckung für die Maßnahme erfolgt durch die im Haushalt veranschlagten Mittel für die Sanierung der Turnhalle Sillenstede (I1.000561), da die Maßnahme erst im Jahr 2022 umgesetzt werden kann. Hier sind Mittel in Höhe von 2.600.000,00 € eingeplant. Die jetzt außerplanmäßig bereit gestellten Mittel sind dann im Haushalt 2022 erneut aufzunehmen.

Nach § 117 NKomVG dürfen außerplanmäßige Auszahlungen nur getätigt werden, wenn sie sachlich und zeitlich unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Dieses ist im vorgenannten Fall gegeben.

Bei nicht unerheblichen Auszahlungen über 20.000,00 € entscheidet hierüber der Rat (§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG). Da die nächste Ratssitzung erst Anfang Juli ist und die noch fehlenden Ausschreibungen schnellstmöglich erfolgen sollen, wird um eine Zustimmung im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 89 NKomVG gebeten. Dem Rat wird in seiner nächsten Sitzung berichtet.